



Datenschutzordnung

Präambel

Der Förderverein Theater am Evangelischen Ratsgymnasium Erfurt e.V. (im Folgenden bezeichnet als „der Verein“) verarbeitet im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit personenbezogene Daten seiner Mitglieder und weiterer Personen. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere von Mitgliedern, daneben auch von Teilnehmern an der Theater-AG am Evangelischen Ratsgymnasium Erfurt und von Auftragnehmern, gegebenenfalls auch von Mitarbeitern des Vereins sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

(1) Der Verein erstellt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, in dem für jede Verarbeitungstätigkeit gesondert die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sind (insbesondere Kategorie der betroffenen Personen, Kategorie von personenbezogenen Daten, Rechtsgrundlage, Ansprechpartner und Löschfristen).

(2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO durch einen schriftlichen oder elektronischen Hinweis auf die auf der Homepage des Vereins einsehbaren Datenschutzhinweise.

(4) Beim Austritt von Mitgliedern werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht. Alle übrigen Daten werden unmittelbar nach dem



Austritt gelöscht, soweit und solange sie nicht noch zur Abwicklung des Austritts benötigt werden.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten und über Aktivitäten des Schultheaters werden personenbezogene Daten auf den Homepages des Vereins, der Schule oder des Schulträgers veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

(2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Teilnehmer an Theaterveranstaltungen (Name und ggf. Alter) oder Ergebnisse von Wettbewerben.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

(4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

(1) Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Vereinsmitgliedern (insbesondere Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder als die in Absatz 1 genannten nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 5 Kommunikation per E-Mail

(1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.



(2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Bei der Verarbeitung von Daten sind die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten:

- Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren,
- Automatische Updates des Browsers aktivieren,
- Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich vornehmen,
- Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows) verwenden,
- aktuellen Virenschanner/Sicherheitssoftware einsetzen und
- eine Papieraktenvernichtung durch einen Standard-Shredder vornehmen.

§ 7 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

(1) Da im Verein nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verzichtet. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

(2) Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung kann der Vorstand ein einzelnes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit Aufgaben des Datenschutzes beauftragen.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vereinsmitglieder, Auftragnehmer oder Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Spielleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet kann der Vorstand Dritten übertragen. Auch in diesem Fall ist der Vorstand für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung



(1) Alle Vereinsmitglieder und Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

(2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gegenüber Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung durch den Ausschluss, gegenüber Auftragnehmern durch den Entzug von Aufträgen und gegenüber Mitarbeitern durch die einschlägigen arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

§ 11 Beschwerderecht

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 90 04 55 | 99107 Erfurt

Häßlerstrasse 8 | 99096 Erfurt

poststelle@datenschutz.thueringen.de

zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 04.11.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.